

MARKTGEMEINDEAMT VORCHDORF

Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf

<http://www.vorchdorf.at>



Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

Telefon: (07614) 65 55

Telefax: (07614) 65 55-22

E-Mail: gemeinde@vorchdorf.ooe.gv.at

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Vorchdorf

Kundmachung

Im Sinne des § 94 Abs. 6 der OÖ. GemO 1990 in der geltenden Fassung wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in der am 02. Juli 2024 abgehaltenen, öffentlichen Sitzung die nachstehend angeführte Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen hat.

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Pos. 210 Jahreslohnzettel) ist dieser Betrag durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- 1.4. Das Familieneinkommen beinhaltet: bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit: das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EstG 1988;

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb: 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.

In folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten,

Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

- 1.5. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen, Pensionen, wie z.B.
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- 1.6. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz, jeweils i.d.g.F., an haushaltsfremde Personen werden vom Einkommen abgezogen.
- 1.7. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- 1.8. Vom ermittelten Familieneinkommen werden je weiterem, nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB – Vorlage der Mitteilung über den Bezug von Familienbeihilfe ist notwendig) im Haushalt € 200,- abgezogen.
- 1.9. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs. 1 bis 8 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.
- 1.10. Die so ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres (jeweils im September) sind neue Unterlagen vorzulegen.
- 1.11. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September des jeweiligen Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- 1.12. Bei einer verspäteten Abgabe der Einkommensunterlagen erfolgt keine Rückverrechnung, sondern wird ein allenfalls geringerer Elternbeitrag erst ab dem folgenden Betriebsmonat wirksam; diese Berechnung gilt jeweils bis zum Ende eines Arbeitsjahres. Bei gravierenden Einkommensänderungen während des Arbeitsjahres kann der Gemeindevorstand auf Antrag eine Änderung der Berechnungsgrundlage bis zum Ende des Arbeitsjahres genehmigen.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

- Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

2.2. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.

3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 % ermäßigt.

3.4. Eine Aliquotierung des Elternbeitrags auf Grund von Ferienzeiten erfolgt nicht

4. Mindestbeitrag

- Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.

4.1. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Vorchdorf (inklusive GTS) besuchen. Für den Besuch einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.
- 7.4. Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist bei der Anmeldung bzw. spätestens bei der Vorlage der Einkommensnachweise anzugeben, ob weitere Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Wird keine Angabe gemacht, erfolgt dahingehend keine Kontrolle durch die Marktgemeinde Vorchdorf.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden monatlich Materialbeiträge in der Höhe von maximal 129 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende eines Arbeitsjahres von den Eltern in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag verrechnet. Die Höhe dieses Kostenbeitrages wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag eingehoben. Die Höhe dieses Entgelts wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt. Bei Krankheit gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Elternbeiträgen.

12. Inkrafttreten

12.1. Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Tarifordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Mitterlehner



angeschlagen am: 04.07.2024
abgenommen am: 19.07.2024